

# Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

71. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 31. März 2017

Nummer 5

## INHALT

Tag		Seite
17. 3. 2017	Verordnung zur Änderung der Subdelegationsverordnung ..... 20120	65
27. 3. 2017	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Altenpflegeausgleichsverordnung ..... 21064	66
24. 3. 2017	Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung ..... 20220 01 44	67
25. 3. 2017	Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen (KOVerm) ..... 20220 (neu), 20220	68

## Verordnung zur Änderung der Subdelegationsverordnung

Vom 17. März 2017

## Aufgrund

des § 8 Abs. 3 Satz 4 und § 9 a Abs. 3 Satz 3 des **Bundesfernstraßengesetzes** in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und

des § 13 b Satz 5 des **Tierschutzgesetzes** in der Fassung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 87 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666),

wird verordnet:

## Artikel 1

Die Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308), wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

## „§ 4

Auf das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr wird die Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen nach

§ 8 Abs. 3 Satz 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) übertragen.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Am Ende der Nummer 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

b) Es werden die folgenden Nummern 5 und 6 angefügt:

„5. nach § 9 a Abs. 3 Satz 1 FStrG für Bundesautobahnen und die im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen genannten Maßnahmen auf die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, im Übrigen auf die Landkreise und kreisfreien Städte für ihr Gebiet, nicht jedoch auf die selbständigen Gemeinden und großen selbständigen Städte;

6. nach § 13 b Satz 1 des Tierschutzgesetzes auf die Gemeinden.“

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 17. März 2017

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil

**V e r o r d n u n g**  
**zur Änderung der Niedersächsischen**  
**Altenpflegeausgleichsverordnung**

**Vom 27. März 2017**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 und Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Altenpflegegesetzes in der Fassung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Altenpflegeausgleichsverordnung vom 14. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 404) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird die Zahl „2017“ durch die Zahl „2018“ ersetzt.
2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Zahl „2017“ durch die Zahl „2018“ ersetzt.

- b) In Satz 2 wird die Zahl „2018“ durch die Zahl „2019“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 8 wird die Zahl „2017“ durch die Zahl „2018“ ersetzt.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Zahl „2017“ durch die Zahl „2018“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird die Zahl „2019“ durch die Zahl „2020“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 27. März 2017

**Die Niedersächsische Landesregierung**

Weil            Rundt

**Verordnung  
zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung**

**Vom 24. März 2017**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 und des § 13 Abs. 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport verordnet:

Artikel 1

In der Anlage (Kostentarif) der Allgemeinen Gebührenordnung vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 270), wird die Tarifnummer 92 gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 24. März 2017

**Niedersächsisches Finanzministerium**

Schneider

Minister

**Kostenordnung  
für das amtliche Vermessungswesen  
(KOVerm)**

**Vom 25. März 2017**

Aufgrund

des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 sowie des § 13 Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und

des § 10 Nrn. 5 und 6 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003 S. 5)

wird verordnet:

§ 1

Erhebung von Gebühren

(1) <sup>1</sup>Die Vermessungs- und Katasterbehörde, die kommunalen Körperschaften und die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure erheben für Amtshandlungen und Leistungen im amtlichen Vermessungswesen Gebühren. <sup>2</sup>Die Gebührentatbestände und die Höhe der Gebühren ergeben sich

1. aus dem Gebührenverzeichnis der **Anlage 1** und
2. für Amtshandlungen der Aufsichtsbehörde nach dem Niedersächsischen Gesetz über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure und dem Niedersächsischen Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) aus dem Gebührenverzeichnis für Amtshandlungen der Aufsichtsbehörde der **Anlage 2**.

(2) Die öffentliche Beglaubigung der Anträge auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken ist gebührenfrei.

(3) Die Umsatzsteuer ist in den Gebühren nicht enthalten.

§ 2

Erstattung von Aufwand für die Bereitstellung von amtlichen Unterlagen des amtlichen Vermessungswesens

(1) <sup>1</sup>Werden einer Behörde des Landes, einer kommunalen Körperschaft, einem Wasser- und Bodenverband oder einer Jagdgenossenschaft für eigene nichtwirtschaftliche Zwecke Angaben des amtlichen Vermessungswesens oder Standardpräsentationen bereitgestellt, so hat sie oder er dem Land hierfür lediglich den Aufwand für die jeweilige Bereitstellung zu erstatten (§ 5 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 NVerMG); dies gilt auch für andere Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, wenn die von der Stelle verfolgten eigenen nichtwirtschaftlichen Zwecke dies rechtfertigen (§ 5 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 NVerMG). <sup>2</sup>Die Berechnung des zu erstattenden Aufwandes richtet sich nach der **Anlage 3**.

(2) <sup>1</sup>Werden

1. einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur,
2. einer anderen behördlichen Vermessungsstelle im Sinne des § 6 Abs. 3 NVerMG oder
3. einer kommunalen Körperschaft, der die Mitwirkung an der Bereitstellung von Standardpräsentationen übertragen ist (§ 6 Abs. 4 Satz 1 NVerMG),

amtliche Unterlagen des amtlichen Vermessungswesens bereitgestellt, so hat sie oder er dem Land hierfür den gesamten entstehenden Aufwand zu erstatten (§ 6 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 3 oder Abs. 4 Satz 3, NVerMG). <sup>2</sup>Die Berechnung des zu erstattenden Aufwandes richtet sich nach der **Anlage 4**. <sup>3</sup>In der Anlage 4 ist berücksichtigt, dass bei

den Aufgabenträgern nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 und den weiteren Mitwirkenden nach Satz 1 Nr. 3 eigener Aufwand entsteht (§ 10 Nr. 6 Halbsatz 2 NVerMG).

§ 3

Ablehnung, Änderung oder Rücknahme eines Antrages

(1) <sup>1</sup>Bei Ablehnung eines Antrages auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung oder Erbringung einer gebührenpflichtigen Leistung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Zeitaufwand richtet, soweit in dem Gebührenverzeichnis der Anlage 1 nichts Abweichendes bestimmt ist. <sup>2</sup>Die Gebühr darf nicht höher sein als die für die Vornahme der Amtshandlung oder die Erbringung der Leistung festzusetzende Gebühr.

(2) <sup>1</sup>Bei Änderung eines Antrages vor Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung oder vor Erbringung der gebührenpflichtigen Leistung wird eine Gebühr für die Bearbeitung des ursprünglichen Antrages erhoben, deren Höhe sich nach dem Zeitaufwand für die bereits ausgeführten Arbeiten, die nicht in die Bearbeitung des geänderten Antrages einfließen können, richtet. <sup>2</sup>Die Gebühr darf nicht höher sein als die für die Vornahme der ursprünglichen Amtshandlung oder die Erbringung der ursprünglichen Leistung festzusetzende Gebühr.

(3) <sup>1</sup>Bei Rücknahme eines Antrages vor Abschluss der gebührenpflichtigen Amtshandlung oder vor Erbringung der gebührenpflichtigen Leistung wird für die Bearbeitung des Antrages eine Gebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Zeitaufwand für die bis zur Rücknahme ausgeführten Arbeiten richtet. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4

Berechnung nach Zeitaufwand

(1) <sup>1</sup>Richtet sich die Höhe einer Gebühr oder des zu erstattenden Aufwandes (§ 2 Abs. 1) nach dem Zeitaufwand, so ist der erforderliche Zeitaufwand maßgebend. <sup>2</sup>Als erforderlicher Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. <sup>3</sup>Bei Arbeiten außerhalb des Dienstgebäudes (örtliche Arbeiten) gehört die Zeit, die die An- und Abfahrten unter regelmäßigen Verhältnissen erfordern, zum erforderlichen Zeitaufwand.

(2) Bei Sonntags-, Feiertags-, Nacht- und Mehrarbeiten erhöht sich die Gebühr oder der zu erstattende Aufwand nach dem Zeitaufwand entsprechend den tariflichen Zuschlägen.

(3) Je angefangene halbe Stunde erforderlichen Zeitaufwands sind zu berechnen:

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure | 49,00 Euro, |
| 2. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 unter dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer  | 41,00 Euro, |
| 3. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer   | 31,00 Euro, |
| 4. für Vermessungsgehilfinnen und Vermessungsgehilfen und technische Hilfskräfte   | 26,00 Euro. |

§ 5

Erstattung von Auslagen

(1) <sup>1</sup>Die Erstattung von Auslagen richtet sich nach § 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes. <sup>2</sup>Auslagen sind auch

1. Aufwendungen für besondere Materialien, deren Verwendung abweichend vom Standard verlangt wird, und besondere Arten der Versendung sowie
2. Aufwendungen für Abmarkungs- und Vermessungsmaterial.

(2) <sup>1</sup>Für die Benutzung eines Kraftfahrzeuges ist ein pauschalierter Auslagensatz von 0,70 Euro je Kilometer anzusetzen; hiermit ist auch die Beförderung von Personen, Geräten und Material abgegolten. <sup>2</sup>Für Übernachtungen sind die für eine angemessene Unterbringung entstehenden Kosten anzusetzen.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen vom 22. Mai 2012 (Nds. GVBl. S. 141) außer Kraft.

Hannover, den 25. März 2017

**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**

Pistorius

Minister

**Gebührenverzeichnis**

## Inhaltsübersicht

**Bereitstellung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und Standardpräsentationen**

- 1 Auskunft, Einsichtgewährung
- 2 Geobasisdaten des ALKIS
- 3 Geobasisdaten des ATKIS
- 4 Geobasisdaten des AFIS, SAPOS
- 5 Online-Abruf von Geobasisdaten durch Darstellungs- und Downloaddienste, Online-Abruf von Kartendarstellungen der Geobasisdaten über den WebAtlasNI
- 6 Einräumung eines Rechts zur Verwertung oder öffentliche Wiedergabe von ALKIS-, ATKIS- oder AFIS-Daten sowie die Datenbereitstellung hierzu
- 7 Abgabe von Objekt- und Netzpunkten des Liegenschaftskatasters, Abgabe von amtlichen Unterlagen des amtlichen Vermessungswesens
- 8 Planunterlage, Lageplan und Bescheinigung nach dem öffentlichen Baurecht

**Liegenschaftsvermessung**

- 9 Vermessung und Auswertung
- 10 Eintragung der Ergebnisse der Liegenschaftsvermessung in das Liegenschaftskataster
- 11 Ergänzung unvollständig zur Eintragung in das Liegenschaftskataster eingereicherter Vermessungsschriften

**Bodenordnung**

- 12 Umlegung nach dem Baugesetzbuch
- 13 Vereinfachte Umlegung nach dem Baugesetzbuch
- 14 Vermessungen für Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz

**Sonstige Amtshandlungen und Leistungen**

- 15 Einholung einer Genehmigung zur Teilung eines Grundstücks nach § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 144 Abs. 2 Nr. 5, auch in Verbindung mit § 169 Abs. 1 Nr. 3, BauGB oder § 29 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Enteignungsgesetzes
- 16 Unschädlichkeitszeugnis, Bescheinigung zu Rechten an Grundstücken
- 17 Kombination von Produkten aus Geobasisdaten, Reproduktion historischer Unterlagen
- 18 Sonstige vermessungstechnische Arbeiten
- 19 Aufbereitung digitaler Datensätze und Produkte im Rahmen der Abgabe von Geobasisdaten

**Tabellen**

Tabelle 1	Digitale ALKIS-Daten
Tabelle 2	Digitale ATKIS-Daten
Tabelle 3	Digitale AFIS-Daten
Tabelle 4	Bereitstellung von SAPOS-Daten sowie deren Verwertung in Folgeprodukten oder Folgediensten
Tabelle 5	Geodatendienste WMS und WMTS, WebAtlasNI
Tabelle 6	Einräumung eines Rechts zur Verwertung oder öffentlichen Wiedergabe von ALKIS-, ATKIS- oder AFIS-Daten sowie die Datenbereitstellung hierzu
Tabelle 7	Lagepläne nach § 7 der Bauvorlagenverordnung
Tabelle 8	Gebäudevermessungen
Tabelle 9	Liegenschaftsvermessungen ohne Gebäudevermessungen

**Erläuterungen zu den verwendeten Abkürzungen**

3D	Dreidimensional
Adv	Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland
Adv-CityGML	Adv-Format für 3D-Gebäudemodelle
AFIS	Amtliches Festpunktinformationssystem
ALKIS	Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem
ALS	Airborne Laserscanning
AK5	Amtliche Karte 1 : 5 000

AP2.5	Amtliche Präsentation 1 : 2 500
AP10	Amtliche Präsentation 1 : 10 000
ASCII	American Standard Code for Information Interchange; Datenformat
ATKIS	Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem
Basis-DLM	Digitales Basis-Landschaftsmodell
CIR	Color-infrared; Infrarot-Farbkanäle für Digitale Orthophotos
CityGML	City Geography Markup Language; Anwendungsschema für 3D-Stadtmodelle
CSV	Comma-separated values; Datenformat
DIN A..	Vom Deutschen Institut für Normung (DIN) genormte Papierformatreihe A
DGM	Digitales Geländemodell
DOM	Digitales Oberflächenmodell
DOP	Digitales Orthophoto
DTK	Digitale Topographische Karte
DÜKN	Digitale Übersichtskarte Niedersachsen
DXF	Drawing Interchange Format; Datenformat
EPS	Echtzeit-Positionierungs-Service
GeoNAM	Datenbank, in der die geografischen Namen verzeichnet sind
GPPS	Geodätischer Postprocessing-Positionierungs-Service
GPPS-Pro	Online-Berechnungsdienst für GPPS-Daten
HEPS	Hochpräziser Echtzeit-Positionierungs-Service
IR	Infrarot; Infrarotkanal für Digitale Orthophotos
LAZ	LASzip, verlustfrei komprimierte Daten des Binärformats ASPRS LAS (ASPRS = American Society for Photogrammetry and Remote Sensing; LAS = Standarddateiformat für den Austausch von LIDAR-Daten; LIDAR = Light Detection and Ranging, Fernerkundungstechnik, bei der die Erdoberfläche mit Laserlicht abgetastet wird)
LoD1	Level of Detail 1; Gebäude als Blockmodell
LoD2	Level of Detail 2; Gebäude als Strukturmodell (mit Dachstrukturen)
MPx	Millionen Pixel
NAS	Normbasierte Austauschschnittstelle; Datenformat
RGB	Rot, Grün, Blau; Farbkanäle für Digitale Orthophotos
RINEX	Receiver Independent Exchange Format; Datenformat für GNSS-Rohdaten (GNSS = Globale Navigationssatellitensysteme)
RTCM	Radio Technical Commission for Maritime Services; Standard zur Übertragung von Korrekturdaten für GNSS -Anwendungen (GNSS = Globale Navigationssatellitensysteme)
RTCM-Adv	Format RTCM, verschlüsselt und komprimiert
SAPOS	Satellitenpositionierungsdienst der deutschen Landesvermessung
Shape	Datenformat der Firma ESRI für Geoinformationssysteme
TIFF	Tagged Image File Format; Datenformat
VRS	Virtuelle Referenzstation
WCS	Web Coverage Service; Geodatendienst zur Visualisierung von Daten und Bereitstellung von Raster- und Vektordaten
WebAtlasNI	Internet-Kartendienst auf Grundlage der Geobasisdaten
WFS	Web Feature Service; Geodatendienst zur Bereitstellung von Vektordaten
WFS-G	Web Feature Service Gazetteer; Geodatendienst in Anlehnung an den WFS für raumbezogene Daten zu geografischen Namen
WMS	Web Map Service; Geodatendienst zur Darstellung eines Kartenausschnitts
WMTS	Web Map Tile Service; Geodatendienst zur Darstellung eines Kartenausschnitts unter Nutzung von Bildkacheln (Tiles)

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	2	3
	<b>Bereitstellung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und Standardpräsentationen</b>	
<b>1</b>	<b>Auskunft, Einsichtgewährung</b>	
1.1	Auskunft zu einer Präsentation, Einsichtgewährung für den 30 Minuten überschreitenden Zeitaufwand .....	nach Zeitaufwand
1.2	Amtliche Grenzauskunft	
1.2.1	Grundgebühr .....	95,00
1.2.2	Vorbereitung (Bereitstellung und Verwendungserlaubnis für amtliche Unterlagen des amtlichen Vermessungswesens).....	80,00
1.2.3	vermessungstechnische Arbeiten .....	nach Zeitaufwand
<b>2</b>	<b>Geobasisdaten des ALKIS</b>	
2.1	Abgabe von Standardpräsentationen des Liegenschaftskatasters, Erstaufbereitung	
2.1.1	Liegenschaftsbeschreibung	
2.1.1.1	Flurstücksnachweis, Flurstücks- und Eigentüternachweis, Grundstücksnachweis .....	10,00
2.1.1.2	Bestandsnachweis .....	20,00
2.1.2	Liegenschaftskarte 1 : 1 000 oder 1 : 2 000 (farbig oder in Graustufen)	
2.1.2.1	DIN A4 .....	18,00
2.1.2.2	DIN A3 .....	20,00
2.1.2.3	größer als DIN A3 bis DIN A0 .....	40,00
2.1.3	Zuschlag zu Nr. 2.1.2 für die Beglaubigung eines Auszuges aus der amtlichen Karte nach § 7 Abs. 2 der Grundbuchordnung (Liegenschaftskarte), je beglaubigte Liegenschaftskarte .....	10,00
2.1.4	AK5, mit oder ohne Höhenlinien, farbig, schwarz/weiß oder in Graustufen	
2.1.4.1	DIN A4 .....	10,00
2.1.4.2	DIN A3 .....	15,00
2.1.4.3	größer als DIN A3 bis DIN A0 .....	40,00
2.2	Abgabe einer präsentationsaufbereiteten Liegenschaftsgrafik in abweichendem Maßstab, Erstaufbereitung	
2.2.1	auf Grundlage der Liegenschaftskarte	
2.2.1.1	DIN A4 .....	23,50
2.2.1.2	DIN A3 .....	26,00
2.2.1.3	größer als DIN A3 bis DIN A0 .....	52,00
2.2.2	auf Grundlage der AK5	
2.2.2.1	DIN A4 .....	13,00
2.2.2.2	DIN A3 .....	19,50
2.2.2.3	größer als DIN A3 bis DIN A0 .....	52,00
2.3	Abgabe von Amtlichen Präsentationen des Liegenschaftskatasters, Erstaufbereitung	
2.3.1	AP2.5, mit oder ohne Höhenlinien, farbig, schwarz/weiß oder in Graustufen	
2.3.1.1	DIN A4 .....	12,00
2.3.1.2	DIN A3 .....	17,00
2.3.1.3	größer als DIN A3 bis DIN A0 .....	45,00
2.3.2	AP10, mit oder ohne Höhendarstellung, farbig, schwarz/weiß oder in Graustufen	
2.3.2.1	DIN A4 .....	8,00
2.3.2.2	DIN A3 .....	12,00
2.3.2.3	größer als DIN A3 bis DIN A0 .....	35,00
2.4	Spezielle Aufbereitung, Mehraufbereitung	
2.4.1	Zuschlag zu Nr. 2.1.4 oder 2.3 für die spezielle Aufbereitung als Präsentation 1 : 5 000, 1 : 2 500 oder 1 : 10 000 .....	20 % der Gebühr nach Nr. 2.1.4 oder 2.3
2.4.2	Mehraufbereitung der Produkte nach Nr. 2.1.1, 2.1.2 oder 2.2 oder nach Nr. 2.1.4 oder 2.3, auch in Verbindung mit Nr. 2.4.1, bei gleichzeitiger Bearbeitung, je Mehraufbereitung .....	20 % der Gebühr nach Nr. 2.1.1, 2.1.2, 2.1.4, 2.2 oder 2.3

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	2	3
2.4.3	Zuschlag für die Abgabe auf Spezialpapier (> 120 g/m <sup>2</sup> oder beschichtet) oder Folie zu Nr. 2.1.1, 2.1.2 oder 2.2 oder zu Nr. 2.1.4 oder 2.3, auch in Verbindung mit Nr. 2.4.1, je Ausfertigung	
2.4.3.1	bis DIN A3 .....	2,00
2.4.3.2	größer als DIN A3 bis DIN A0 .....	4,00
2.4.4	Ergänzung einer Standardpräsentation oder Präsentation .....	nach Zeitaufwand
2.5	Bereitstellung von digitalen ALKIS-Daten	
2.5.1	ALKIS-Datensätze .....	nach Tabelle 1 Nrn. 1, 6.1, 7 und 8 zu bemessen
2.5.2	Hauskoordinaten und Hausumringe .....	nach Tabelle 1 Nrn. 1, 6.2, 7 und 8 zu bemessen
2.5.3	Flur- und Gemarkungsgrenzen, Verwaltungsgrenzen .....	nach Tabelle 1 Nrn. 2, 7 und 8 zu bemessen
2.5.4	AP2.5-Rasterdaten .....	nach Tabelle 1 Nrn. 3, 6.3, 7 und 8 zu bemessen
2.5.5	AK5-Rasterdaten .....	nach Tabelle 1 Nrn. 4, 6.4, 7 und 8 zu bemessen
2.5.6	AP10-Rasterdaten .....	nach Tabelle 1 Nrn. 5, 6.5, 7 und 8 zu bemessen
<b>3</b>	<b>Geobasisdaten des ATKIS</b>	
3.1	Abgabe von Kartenblättern oder Auszügen topographischer Karten	
3.1.1	Topographische Karte 1 : 25 000, gefaltet, je Kartenblatt .....	5,00
3.1.2	Topographische Karte 1 : 50 000, gefaltet, je Kartenblatt .....	5,00
3.1.3	Topographische Karte 1 : 100 000, gefaltet, je Kartenblatt .....	5,00
3.1.4	Topographische Karte 1 : 25 000, 1 : 50 000 oder 1 : 100 000, blattschnittfrei, mit oder ohne Verwaltungsgrenzen, plano	
3.1.4.1	DIN A4 .....	5,00
3.1.4.2	DIN A3 .....	7,00
3.1.4.3	größer als DIN A3 bis DIN A0 .....	20,00
3.2	Abgabe der Übersichtskarte 1 : 500 000, mit oder ohne Verwaltungsgrenzen, gefaltet .....	6,50
3.3	Abgabe von Luftbildern oder DOP auf beschichtetem Spezialpapier, je Exemplar	
3.3.1	DIN A4 .....	20,00
3.3.2	DIN A3 .....	28,00
3.3.3	DIN A2 .....	40,00
3.3.4	DIN A1 .....	60,00
3.3.5	DIN A0 .....	90,00
3.3.6	Mehrausfertigung der einzelnen Positionen nach den Nrn. 3.3.1 bis 3.3.5 bei gleichzeitiger Bearbeitung .....	20 % der Gebühr nach den Nrn. 3.3.1 bis 3.3.5
3.4	Bereitstellung von digitalen ATKIS-Daten	
3.4.1	Basis-DLM .....	nach Tabelle 2 Nrn. 1, 12 und 13 zu bemessen
3.4.2	DGM .....	nach Tabelle 2 Nrn. 2, 12 und 13 zu bemessen
3.4.3	DOM .....	nach Tabelle 2 Nrn. 3, 12 und 13 zu bemessen
3.4.4	DTK .....	nach Tabelle 2 Nrn. 4, 12 und 13 zu bemessen



Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	2	3
3.4.5	DÜKN .....	nach Tabelle 2 Nr. 5
3.4.6	DOP .....	nach Tabelle 2 Nrn. 6, 12 und 13 zu bemessen
3.4.7	Digitale Luftbilder, orientiert .....	nach Tabelle 2 Nrn. 7, 12 und 13 zu bemessen
3.4.8	Digitale Luftbilder, nicht orientiert, im Datenformat TIFF, je Luftbild .....	50,00
3.4.9	3D-Gebäudemodelle .....	nach Tabelle 2 Nrn. 8, 12 und 13 zu bemessen
3.4.10	3D-Messdaten .....	nach Tabelle 2 Nrn. 9, 12 und 13 zu bemessen
3.4.11	Verwaltungsgrenzen aus Basis-DLM .....	nach Tabelle 2 Nrn. 10 und 12 zu bemessen
3.4.12	Ortsverzeichnis .....	nach Tabelle 2 Nrn. 11 und 12 zu bemessen
<b>4</b>	<b>Geobasisdaten des AFIS, SAPOS</b>	
4.1	Abgabe von AFIS-Präsentationsausgaben, Erstaufbereitung	
4.1.1	Punktliste, je angefangene 50 Punkte .....	20,00
4.1.2	Einzelnachweis, einschließlich Einmessungsskizze .....	10,00
4.1.3	Gesamtauszug, je Festpunkt .....	10,00
4.1.4	Festpunktübersicht	
4.1.4.1	DIN A4 .....	8,00
4.1.4.2	DIN A3 .....	10,00
4.1.4.3	größer als DIN A3 bis DIN A0 .....	30,00
4.2	Mehraufbereitung der einzelnen Position nach Nr. 4.1 bei gleichzeitiger Bearbeitung .....	20 % der Gebühr nach Nr. 4.1
4.3	Abgabe von digitalen AFIS-Daten .....	nach Tabelle 3 zu bemessen
4.4	Bereitstellung von SAPOS-Daten sowie Verwertung dieser Daten in Folgeprodukten oder Folgediensten .....	nach Tabelle 4 zu bemessen
<b>5</b>	<b>Online-Abruf von Geobasisdaten durch Darstellungs- und Downloaddienste, Online-Abruf von Kartendarstellungen der Geobasisdaten über den WebAtlasNI</b>	
5.1	Registrierung und Nutzerverwaltung für die Auskunftssysteme und Geodatendienste, je Jahr	
5.1.1	Grundgebühr .....	100,00
5.1.2	Zuschlag für die Bereitstellung von Eigentumsangaben .....	100,00
5.1.3	Zuschlag je Benutzerprofil	
5.1.3.1	Auskunftssystem Liegenschaftskataster .....	100,00
5.1.3.2	Auskunftssystem Festpunkte .....	100,00
5.1.3.3	Geodatendienste .....	100,00
5.2	Abruf über das Auskunftssystem Liegenschaftskataster	
5.2.1	Standardpräsentation des Liegenschaftskatasters .....	50 % der Gebühr nach Nr. 2.1.1, 2.1.2 oder 2.1.4
5.2.2	Präsentationsaufbereitete Liegenschaftsgrafik in abweichendem Maßstab .....	50 % der Gebühr nach Nr. 2.2
5.2.3	Konfektionierte Liegenschaftsgrafik bis 7,5 ha Landschaftsfläche im Datenformat DXF .....	45,00
5.3	Abruf von AFIS-Präsentationsausgaben über das Auskunftssystem Festpunkte .....	50 % der Gebühr nach Nr. 4.1

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	2	3
5.4	Abruf von Geobasisdaten über Geodatendienste	
5.4.1	WMS oder WMTS für ALKIS-Datensätze, AP2.5, AK5, AP10, Basis-DLM, DTK25, DTK50, DTK100, DÜKN500, DÜKN1000, DOP .....	nach Tabelle 5 Nr. 1 zu bemessen
5.4.2	Zuschlag zu Nr. 5.4.1 für ALKIS-Datensätze mit thematischen Informationen (Get-Feature-Info)	
5.4.2.1	ohne Eigentumsangaben .....	50 % der nach Tabelle 5 Nr. 1 zu bemessenden Gebühr
5.4.2.2	mit Eigentumsangaben .....	100 % der nach Tabelle 5 Nr. 1 zu bemessenden Gebühr
5.4.3	WCS für	
5.4.3.1	ALKIS-Rasterdaten nach Tabelle 1 Nr. 3, 4, 5, 6.3, 6.4 oder 6.5 .....	75 % der nach Tabelle 1 Nr. 3, 4, 5, 6.3, 6.4 oder 6.5 zu bemessenden Gebühr
5.4.3.2	ATKIS-Daten nach Tabelle 2 Nr. 2, 3 oder 6 .....	75 % der nach Tabelle 2 Nr. 2, 3 oder 6 zu bemessenden Gebühr
5.4.4	WFS oder WFS-G für	
5.4.4.1	ALKIS-Vektordaten nach Tabelle 1 Nr. 1, ausgenommen Hausumringe .....	75 % der nach Tabelle 1 Nr. 1 zu bemessenden Gebühr
5.4.4.2	ATKIS-Vektordaten nach Tabelle 2 Nr. 1 .....	75 % der nach Tabelle 2 Nr. 1 zu bemessenden Gebühr
5.5	Abruf von Kartendarstellungen der Geobasisdaten über den WebAtlasNI .....	nach Tabelle 5 Nr. 2
<b>6</b>	<b>Einräumung eines Rechts zur Verwertung oder öffentlichen Wiedergabe von ALKIS-, ATKIS- oder AFIS-Daten sowie die Datenbereitstellung hierzu .....</b>	nach Tabelle 6 zu bemessen
<b>7</b>	<b>Abgabe von Objekt- und Netzpunkten des Liegenschaftskatasters, Abgabe von amtlichen Unterlagen des amtlichen Vermessungswesens</b>	
7.1	bis zu 6 Seiten im analogen Format und bis zu 30 Punkte im digitalen Format, je Antrag .....	70,00
7.2	Zuschlag für weitere analoge Formate, je Seite .....	5,00
7.3	Zuschlag für weitere digitale Formate, je angefangene 10 Punkte .....	7,00
7.4	Zuschlag für die manuelle Ergänzung mit Liegenschaftszahlen .....	nach Zeitaufwand
<b>8</b>	<b>Planunterlage, Lageplan und Bescheinigung nach dem öffentlichen Baurecht</b>	
8.1	Planunterlage für einen Bauleitplan	
8.1.1	Vorbereitung (Bereitstellung und Verwendungserlaubnis für amtliche Unterlagen des amtlichen Vermessungswesens) .....	220,00
8.1.2	Anfertigung der Planunterlage .....	nach Zeitaufwand
8.1.3	Prüfung und Bescheinigung auf vorgelegtem Bebauungsplan .....	nach Zeitaufwand
8.2	Lagepläne nach § 7 der Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO)	
8.2.1	Vorbereitung (Bereitstellung und Verwendungserlaubnis für amtliche Unterlagen des amtlichen Vermessungswesens)	
8.2.1.1	Liegenschaftsbeschreibung und Liegenschaftskarte .....	30 % der Gebühren nach den Nrn. 2.1.1 und 2.1.2
8.2.1.2	Vermessungszahlen und Eigentumsangaben für einen qualifizierten Lageplan .....	80,00
8.2.1.3	Vermessungszahlen für einen einfachen Lageplan .....	70,00
8.2.1.4	konfektionierte Liegenschaftsgrafik (bis 7,5 ha Landschaftsfläche) im Datenformat DXF .....	45,00
8.2.2	Anfertigung eines Lageplans in bis zu 4 Ausfertigungen	
8.2.2.1	für ein Bauvorhaben .....	nach Tabelle 7
8.2.2.2	für sonstige Fälle .....	nach Tabelle 7 Zeile 1

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	2	3
8.2.2.3	ab der 5. Ausfertigung, je Ausfertigung .....	15,00
8.2.3	Beglaubigung eines vorgelegten Lageplans nach § 7 Abs. 2 BauVorlVO in bis zu 4 Ausfertigungen	
8.2.3.1	für ein Bauvorhaben .....	80 % der nach Tabelle 7 zu bemessenden Gebühr
8.2.3.2	für sonstige Fälle .....	80 % der Gebühr nach Tabelle 7 Zeile 1
8.2.3.3	ab der 5. Ausfertigung, je Ausfertigung .....	12,00
8.2.4	Zuschlag zu Nr. 8.2.2 für die Erhebung zusätzlicher Angaben (z. B. Gebäudeseiten auf benachbarten Grundstücken, topographische Gegebenheiten, bauliche Anlagen) .....	nach Zeitaufwand
8.2.5	Zuschlag zu Nr. 8.2.2 für besonderen Bearbeitungsaufwand von Grafikdaten .....	nach Zeitaufwand
8.3	Bescheinigungen zu Sachverhalten betreffend Grund und Boden im Zusammenhang mit Angaben des amtlichen Vermessungswesens	
8.3.1	Fertigung einer Grenz- und Gebäudebescheinigung oder eines Nachweises nach § 76 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO), je Bescheinigung .....	10 % der nach Tabelle 8 Spalte 2 zu bemessenden Gebühr, mindestens 35,00
8.3.2	Zuschlag zu Nr. 8.3.1 für die Erhebung zusätzlicher Angaben .....	nach Zeitaufwand
8.3.3	Beglaubigung der Unterschrift einer Baulasterklärung nach § 81 Abs. 2 NBauO, je Beglaubigung .....	35,00
	<b>Liegenschaftsvermessung</b>	
<b>9</b>	<b>Vermessung und Auswertung</b>	
9.1	für eine Zerlegung	
9.1.1	Vorbereitung (Bereitstellung und Verwendungserlaubnis für amtliche Unterlagen des amtlichen Vermessungswesens) sowie Durchführung und Auswertung örtlicher Arbeiten .....	200,00 zuzüglich die Gebühren nach Tabelle 9 Abschnitte A und B
9.1.2	Zuschlag zu Nr. 9.1.1, wenn die örtlichen Arbeiten eine Zerlegung betreffen, bei der die Fläche des neu gebildeten Flurstücks oder die Flächensumme der neu gebildeten Flurstücke in der geringsten Bodenwertstufe mehr als 7 500 m <sup>2</sup> beträgt .....	25 % der Gebühren nach Tabelle 9 Abschnitte A und B
9.1.3	Abschlag zu Nr. 9.1.1, wenn die örtlichen Arbeiten eine Zerlegung betreffen, bei der die Fläche des neu gebildeten Flurstücks oder die Flächensumme der neu gebildeten Flurstücke weniger als 100 m <sup>2</sup> beträgt .....	25 % der Gebühren nach Tabelle 9 Abschnitte A und B
9.2	bei einer Sonderung für Vorbereitung (Bereitstellung und Verwendungserlaubnis für amtliche Unterlagen des amtlichen Vermessungswesens), Durchführung und Auswertung .....	200,00 zuzüglich 40 % der Gebühr nach Tabelle 9 Abschnitt A und 35 % der Gebühr nach Tabelle 9 Abschnitt B
9.3	bei einer Grenzfeststellung für Vorbereitung (Bereitstellung und Verwendungserlaub- nis für amtliche Unterlagen des amtlichen Vermessungswesens) sowie Durchführung und Auswertung örtlicher Arbeiten .....	200,00 zuzüglich 80 % der Gebühr nach Tabelle 9 Abschnitt A und 100 % der Gebühr nach Tabelle 9 Abschnitt C
	<u>Anmerkung zu Nr. 9.3:</u>	
	Bei einer Grenzfeststellung einer Umringsgrenze im Zusammenhang mit der Anferti- gung einer Planunterlage nach Nr. 8.1.2 vermindert sich die Gebühr um 100,00 Euro.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	2	3
9.4	zur Erhebung einer langgestreckten Anlage mit mehr als 200 m Länge und mehr als 10 neuen oder festgestellten Grenzpunkten (z. B. Straße, Weg, Bahn, Deich, Gewässer)	
9.4.1	Vorbereitung (Bereitstellung und Verwendungserlaubnis für amtliche Unterlagen des amtlichen Vermessungswesens) sowie Auswertung örtlicher Arbeiten .....	200,00 zuzüglich 50 % der Gebühr nach Tabelle 9 Abschnitt A und 100 % der Gebühr nach Tabelle 9 Abschnitt B
9.4.2	Durchführung örtlicher Arbeiten .....	nach Zeitaufwand
9.5	Abschlag für jeden nicht abgemarkten Grenzpunkt zu Nr. 9.1 oder 9.3 .....	27,00
9.6	zur Erhebung von Gebäuden für Vorbereitung (Bereitstellung und Verwendungserlaubnis für amtliche Unterlagen des amtlichen Vermessungswesens) sowie Durchführung und Auswertung örtlicher Arbeiten	
9.6.1	im Regelfall .....	80,00 zuzüglich der nach Tabelle 8 Spalte 2 zu bemessenden Gebühr
9.6.2	bei Gebäuden auf Grundstücken mit schon im Liegenschaftskataster nachgewiesenem Gebäude bei einem Herstellungswert bis 50 000 Euro .....	80,00 zuzüglich der Gebühr nach Tabelle 8 Spalte 3
9.6.3	Zuschlag für zusätzlichen Aufwand zur Ermittlung eines beantragten Grenzbezugs	
9.6.3.1	zu Nr. 9.6.1 .....	20 % der nach Tabelle 8 Spalte 2 zu bemessenden Gebühr
9.6.3.2	zu Nr. 9.6.2 .....	20 % der Gebühr nach Tabelle 8 Spalte 3
<b>10</b>	<b>Eintragung der Ergebnisse der Liegenschaftsvermessung in das Liegenschaftskataster</b>	
10.1	für eine Zerlegung .....	35 % der nach Tabelle 9 Abschnitt A zu bemessenden Gebühr
10.2	bei einer Sonderung .....	30 % der nach Tabelle 9 Abschnitt A zu bemessenden Gebühr
10.3	bei einer Grenzfeststellung .....	22 % der nach Tabelle 9 Abschnitt A zu bemessenden Gebühr
10.4	bei der Erhebung einer langgestreckten Anlage mit mehr als 200 m Länge und mehr als 10 neuen oder festgestellten Grenzpunkten .....	42 % der nach Tabelle 9 Abschnitt A zu bemessenden Gebühr
10.5	bei der Erhebung von Gebäuden .....	33 % der nach Tabelle 8 zu bemessenden Gebühr
<b>11</b>	<b>Ergänzung unvollständig zur Eintragung in das Liegenschaftskataster eingereichter Vermessungsschriften</b> .....	nach Zeitaufwand
	<b>Bodenordnung</b>	
<b>12</b>	<b>Umlegung nach dem Baugesetzbuch</b>	
12.1	Liegenschaftsvermessungen zur Festlegung des Umrings .....	nach den Nrn. 9.1, 9.2, 9.3, 10.1, 10.2 und 10.3
12.2	Umlegungstechnische Arbeiten und Verwaltungsarbeiten	
12.2.1	Geschäftsstellenarbeiten (z. B. Anfertigung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses, Erarbeitung von Zuteilungsentwürfen und deren Erörterung, Anfertigung des Umlegungsplans)	
12.2.1.1	je Grundbuchbestand .....	1 440,00
12.2.1.2	je Quadratmeter Fläche	
12.2.1.2.1	für Wohnbauland .....	0,39
12.2.1.2.2	für Gewerbebauland .....	0,19
12.2.2	Zuschlag für Mehraufwand der Geschäftsstelle in Gebieten mit kleingliedriger Grundstücksstruktur sowie für umfassende rechtliche Regelungen .....	bis 40 % der Gebühr nach Nr. 12.2.1

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	2	3
12.2.3	Abschlag für Minderaufwand der Geschäftsstelle in Gebieten mit großflächiger Grundstücksstruktur .....	bis 20 % der Gebühr nach Nr. 12.2.1
12.2.4	Arbeiten zur umfassenden Änderung des Umlegungsplanentwurfs oder für die Änderung des Umlegungsplans .....	nach Zeitaufwand
12.2.5	Übertragung oder Kennzeichnung der zukünftigen Grenzpunkte in der Örtlichkeit vor Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans .....	nach Zeitaufwand
12.3	Berichtigung des Liegenschaftskatasters nach § 74 BauGB .....	42 % der nach Tabelle 9 Abschnitt A zu bemessenden Gebühr
<b>13</b>	<b>Vereinfachte Umlegung nach dem Baugesetzbuch</b>	
13.1	Bearbeitung .....	200,00 zuzüglich nach Zeitaufwand
13.2	Berichtigung des Liegenschaftskatasters nach § 84 BauGB .....	42 % der nach Tabelle 9 Abschnitt A zu bemessenden Gebühr
<b>14</b>	<b>Vermessungen für Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz</b>	
14.1	Feststellung der Umringsgrenze eines Neuvermessungsgebiets	
14.1.1	Vorbereitung und Auswertung örtlicher Arbeiten, je angefangene 1,5 km der Umringsgrenze des Neuvermessungsgebietes .....	40 % der nach Tabelle 9 Abschnitt A und 100 % der nach Tabelle 9 Abschnitt C zu bemessenden Gebühren
14.1.2	Durchführung örtlicher Arbeiten .....	nach Zeitaufwand
14.2	Vermessung zum Plan nach § 41 FlurbG (Übertragung, Erhebung und Auswertung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen)	
14.2.1	je Objektpunkt .....	20,00
14.2.2	Durchführung örtlicher Arbeiten .....	nach Zeitaufwand
14.2.3	Zuschlag für jeden dauerhaft vermarkten künftigen Grenzpunkt .....	85,00
14.3	Vermessung der künftigen Grenzpunkte (Vorbereitung, Übertragung, Auswertung) zur Landabfindung der Verfahrensbeteiligten	
14.3.1	je künftigen Grenzpunkt .....	45,00
14.3.2	Zuschlag für jeden dauerhaft vermarkten künftigen Grenzpunkt .....	85,00
14.4	Zusätzliche Leistungen (z. B. Erhebung von Landschaftsinformationen) .....	nach Zeitaufwand
	<u>Anmerkung zu Nr. 14:</u>	
	Sonstige Liegenschaftsvermessungen innerhalb eines Flurbereinigungsverfahrens sind nach den entsprechenden Nummern des Gebührenverzeichnisses abzurechnen.	
	<b>Sonstige Amtshandlungen und Leistungen</b>	
15	<b>Einholung einer Genehmigung zur Teilung eines Grundstücks nach § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 144 Abs. 2 Nr. 5, auch in Verbindung mit § 169 Abs. 1 Nr. 3, BauGB oder § 29 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Enteignungsgesetzes, je Auftrag .....</b>	55,00
<b>16</b>	<b>Unschädlichkeitszeugnis, Bescheinigung zu Rechten an Grundstücken</b>	
16.1	Unschädlichkeitszeugnis	
16.1.1	Erteilung oder Ablehnung bei bis zu 5 Beteiligten .....	450,00
16.1.2	Zuschlag zu Nr. 16.1.1 für je weitere angefangene 5 Beteiligte .....	100,00
16.2	Fertigung einer Bescheinigung zu Rechten an Grundstücken .....	nach Zeitaufwand
<b>17</b>	<b>Kombination von Produkten aus Geobasisdaten, Reproduktion historischer Unterlagen</b>	
17.1	Anfertigung einer Luftbildkarte (DOP mit Liegenschaftsgrafik), Erstaufbereitung	
17.1.1	je Karte .....	nach den Nrn. 3.3 und 2.1.2, 2.1.4, 2.2 oder 2.3
17.1.2	Zuschlag für ergänzende Arbeiten .....	nach Zeitaufwand

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	2	3
17.2	Anfertigung eines Ortsplans, einer Hofkarte, einer Jagdkarte oder einer anderen aufbereiteten Karte, Erstaufbereitung	
17.2.1	Kartengrundlage .....	nach Nr. 2.1.2, 2.1.4, 2.2 oder 2.3
17.2.2	Zuschlag für ergänzende Arbeiten .....	nach Zeitaufwand
17.3	Reproduktion einer historischen Unterlage, Erstaufbereitung	
17.3.1	DIN A4 .....	8,00
17.3.2	DIN A3 .....	13,00
17.3.3	größer als DIN A3 bis DIN A0 .....	25,00
17.4	Mehraufbereitung bei gleichzeitiger Bearbeitung	
17.4.1	des analogen Abgabeprodukts nach Nr. 17.1 oder 17.2 .....	20,00
17.4.2	des Produkts nach Nr. 17.3 .....	20 % der Gebühr nach Nr. 17.3
17.5	Zuschlag zu den Nrn. 17.2 bis 17.4 für die Abgabe auf Spezialpapier (> 120 g/m <sup>2</sup> oder beschichtet) oder Folie, je Ausfertigung	
17.5.1	bis DIN A3 .....	2,00
17.5.2	größer als DIN A3 bis DIN A0 .....	4,00
<b>18</b>	<b>Sonstige vermessungstechnische Arbeiten</b> (z. B. zusätzliche Erhebungen oder Berechnungen) .....	nach Zeitaufwand
<b>19</b>	<b>Aufbereitung digitaler Datensätze und Produkte im Rahmen der Abgabe von Geobasisdaten</b> .....	nach Zeitaufwand

**Digitale ALKIS-Daten**  
(ALKIS-Datensätze, Hauskoordinaten und Hausumringe,  
Flur- und Gemarkungsgrenzen, Verwaltungsgrenzen, AP2.5, AK5, AP10)

**1 ALKIS-Datensätze, Hauskoordinaten und Hausumringe**

Die Gebühren sind abhängig vom Datenformat. Sie ergeben sich für die erstmalige Bereitstellung oder für die Einräumung eines Verwertungsrechts aus einem Grundbetrag nach Nr. 1.1 und dem Formatfaktor nach Nr. 1.2.

**1.1 Grundbetrag**

Die Objekte werden je Datensatz oder Produkt gezählt.

Objekte	Gebühr in Euro je Objekt								
	Datensatz					Produkt			
	Flur- stücke	Gebäude	Tatsächliche Nutzung	Boden- schätzung	Eigentums- angaben je Grundbuch- kennzeichen	Haus- koordinaten	Haus- umringe		
für das 1. bis 1 000.	1,08	0,54	0,54	0,54	0,54	0,15	0,12		
für das 1 001. bis 10 000.	0,54	0,27	0,27	0,27	0,27	0,075	0,06		
für das 10 001. bis 100 000.	0,27	0,135	0,135	0,135	0,135	0,0375	0,03		
für das 100 001. bis 1 000 000.	0,135	0,0675	0,0675	0,0675	0,0675	0,01875	0,015		
ab dem 1 000 001.	0,0675	0,03375	0,03375	0,03375	0,03375	—	0,0075		
Höchstgebühr in Euro						16 000,00	24 000,00		

**1.2 Formatfaktor**

Die Formatfaktoren sind bei den Produkten Hauskoordinaten und Hausumringe nicht anzuwenden.

Datenformat	Faktor
Vektordaten im Datenformat NAS oder Shape	1,00
Vektordaten im Datenformat DXF	0,70 <sup>1)</sup>
Rasterdaten im Datenformat TIFF	0,25 <sup>1)</sup>
Listen oder Tabellen im Datenformat CSV	1,00

<sup>1)</sup> Bei zeitgleicher Bereitstellung identischer Daten im Datenformat CSV und im Datenformat DXF oder TIFF ist für die Bereitstellung der Daten in beiden Datenformaten insgesamt der Faktor 1,00 anzusetzen.

**2 Flur- und Gemarkungsgrenzen im Datenformat NAS, Shape oder DXF, Verwaltungsgrenzen im Datenformat Shape, Gemeinde-Schlüssel, -Namen und -Flächenangaben**

Abgabe der Daten über Flur- und Gemarkungsgrenzen für das Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden	Gebühr in Euro je km <sup>2</sup>
2.1 Gemarkungsgrenzen	0,02, höchstens 760,00 Euro je Auftrag
2.2 Flur- und Gemarkungsgrenzen	0,07, höchstens 2 700,00 Euro je Auftrag

Abgabe der Daten zu Verwaltungsgrenzen	Gebühr in Euro
2.3.1 Landesgrenze	50,00
2.3.2 Landesgrenze und Landkreisgrenzen	200,00
2.3.3 Landesgrenze, Landkreisgrenzen, Gemeindegrenzen und Samtgemeindegrenzen	500,00

2.4 Gemeinde-Schlüssel, -Namen und -Flächenangaben 150,00 Euro

**3 AP2.5 im Datenformat TIFF**

3.1 mit oder ohne Höhenlinien, farbig, schwarz/weiß oder in Graustufen, Auflösung 200 L/cm

Landschaftsfläche, aufgerundet auf volle km <sup>2</sup>	Gebühr in Euro je km <sup>2</sup>
für den 1. bis 500. km <sup>2</sup>	5,00
für den 501. bis 5 000. km <sup>2</sup>	2,50
für den 5 001. bis 25 000. km <sup>2</sup>	1,25
ab dem 25 001. km <sup>2</sup>	0,625
höchstens	42 000 Euro

3.2 Zeitgleiche Bereitstellung räumlich identischer Daten der AP2.5 in einer weiteren Darstellungsart 20 % der nach Nr. 3.1 zu bemessenden Gebühr

**4 AK5 im Datenformat TIFF**

4.1 mit oder ohne Höhenlinien, farbig, schwarz/weiß oder in Graustufen, Auflösung 200 L/cm

Landschaftsfläche, aufgerundet auf volle km <sup>2</sup>			Gebühr in Euro je km <sup>2</sup>
für den	1. bis	500. km <sup>2</sup>	4,00
für den	501. bis	5 000. km <sup>2</sup>	2,00
für den	5 001. bis	25 000. km <sup>2</sup>	1,00
ab dem		25 001. km <sup>2</sup>	0,50
höchstens			34 000 Euro

4.2 Zeitgleiche Bereitstellung räumlich identischer Daten der AK5 in einer weiteren Darstellungsart 20 % der nach Nr. 4.1 zu bemessenden Gebühr

**5 AP10 im Datenformat TIFF**

5.1 mit oder ohne Höhenangaben, farbig, schwarz/weiß oder in Graustufen, Auflösung 200 L/cm

Landschaftsfläche, aufgerundet auf volle km <sup>2</sup>			Gebühr in Euro je km <sup>2</sup>
für den	1. bis	500. km <sup>2</sup>	3,00
für den	501. bis	5 000. km <sup>2</sup>	1,50
für den	5 001. bis	25 000. km <sup>2</sup>	0,75
ab dem		25 001. km <sup>2</sup>	0,375
höchstens			25 000 Euro

5.2 Zeitgleiche Bereitstellung räumlich identischer Daten der AP10 in einer weiteren Darstellungsart 20 % der nach Nr. 5.1 zu bemessenden Gebühr

**6 Aktualisierte Daten**

- 6.1 ALKIS-Datensätze im Datenformat NAS 1,5 % der für die Bereitstellung nach Nr. 1 zu bemessenden Gebühr, multipliziert mit der Anzahl der Monate, die seit der Bereitstellung nach Nr. 1 oder der letzten Aktualisierung vergangen sind
- 6.2 Hauskoordinaten und Hausumringe 1,5 % der für die Bereitstellung nach Nr. 1 zu bemessenden Gebühr, multipliziert mit der Anzahl der Monate, die seit der Bereitstellung nach Nr. 1 oder der letzten Aktualisierung vergangen sind
- 6.3 AP2.5 1,5 % der für die Bereitstellung nach Nr. 3 zu bemessenden Gebühr, multipliziert mit der Anzahl der Monate, die seit der Bereitstellung nach Nr. 3 oder der letzten Aktualisierung vergangen sind
- 6.4 AK5 1,5 % der für die Bereitstellung nach Nr. 4 zu bemessenden Gebühr, multipliziert mit der Anzahl der Monate, die seit der Bereitstellung nach Nr. 4 oder der letzten Aktualisierung vergangen sind
- 6.5 AP10 1,5 % der für die Bereitstellung nach Nr. 5 zu bemessenden Gebühr, multipliziert mit der Anzahl der Monate, die seit der Bereitstellung nach Nr. 5 oder der letzten Aktualisierung vergangen sind

**7 Zuschlag für die Bereitstellung für mehrere Nutzerinnen und Nutzer,**

je weiterer Nutzerin oder weiterem Nutzer 70 % der nach den Nrn. 1 bis 6 zu bemessenden Gebühr

**8 Mindestgebühr je Abgabe nach den Nrn. 1 bis 7** 50,00 Euro



**Digitale ATKIS-Daten**

(Basis-DLM, DGM, DOM, DTK, DÜKN, DOP, orientierte digitale Luftbilder, 3D-Gebäudemodelle, 3D-Messdaten, Verwaltungsgrenzen, Ortsverzeichnis)

**1 Basis-DLM**

## 1.1 Vektordaten im Datenformat NAS oder Shape

## 1.1.1 alle Objektbereiche

Landschaftsfläche, aufgerundet auf volle km <sup>2</sup>	Gebühr in Euro je km <sup>2</sup>
für den 1. bis 500. km <sup>2</sup>	7,50
für den 501. bis 5 000. km <sup>2</sup>	3,75
für den 5 001. bis 25 000. km <sup>2</sup>	1,875
ab dem 25 001. km <sup>2</sup>	0,9375
höchstens	63 000 Euro

## 1.1.2 einzelne Objektbereiche

Objektbereich	Prozentsatz der Gebühr nach Nr. 1.1.1
Siedlung	35
Verkehr	35
Vegetation	15
Gewässer	10
Gebiete	5
Höhenlinien	15

## 1.2 aktualisierte Vektordaten im Datenformat NAS

1,5 % der für die Bereitstellung nach Nr. 1.1 zu bemessenden Gebühr, multipliziert mit der Anzahl der Monate, die seit der Bereitstellung nach Nr. 1.1 oder der letzten Aktualisierung vergangen sind

**2 DGM im Datenformat ASCII oder Shape**

## 2.1

Landschaftsfläche, aufgerundet auf volle km <sup>2</sup>	DGM1	DGM5	DGM10	DGM25	DGM50
	Höhengenauigkeit bis				
	0,2 m	1 m	2 m	5 m	10 m
	Gitterweite				
	1 m	5 m	10 m	25 m	50 m
Gebühr in Euro je km <sup>2</sup>					
für den 1. bis 500. km <sup>2</sup>	40,00	15,00	10,00	4,00	1,00
für den 501. bis 5 000. km <sup>2</sup>	20,00	7,50	5,00	2,00	0,50
für den 5 001. bis 25 000. km <sup>2</sup>	10,00	3,75	2,50	1,00	0,25
ab dem 25 001. km <sup>2</sup>	5,00	1,875	1,25	0,50	0,125
Euro					
höchstens	335 000	125 000	85 000	34 000	8 500

## 2.2 Zuschlag zu Nr. 2.1 für DGM10 für Strukturinformationen

20 % der nach Nr. 2.1 zu bemessenden Gebühr

**3 DOM im Datenformat ASCII**

Landschaftsfläche, aufgerundet auf volle km <sup>2</sup>	DOM1 (aus Laserscan-Daten) 1 m-Gitter	bDOM (bildbasiertes DOM aus digitaler Bildkorrelation von Luftbildern)
	Gebühr in Euro je km <sup>2</sup>	
für den 1. bis 500. km <sup>2</sup>	20,00	16,00
für den 501. bis 5 000. km <sup>2</sup>	10,00	8,00
für den 5 001. bis 25 000. km <sup>2</sup>	5,00	4,00
ab dem 25 001. km <sup>2</sup>	2,50	2,00
höchstens	165 000 Euro	135 000 Euro

**4 DTK im Datenformat TIFF**

4.1 Gesamtinhalt in Einzellayern mit Auflösung 200 L/cm

Landschaftsfläche, aufgerundet auf volle km <sup>2</sup>	DTK25	DTK50	DTK100
	Gebühr in Euro je km <sup>2</sup>		
für den 1. bis 500. km <sup>2</sup>	1,00	0,30	0,10
für den 501. bis 5 000. km <sup>2</sup>	0,50	0,15	—
für den 5 001. bis 25 000. km <sup>2</sup>	0,25	0,075	—
ab dem 25 001. km <sup>2</sup>	0,125	0,0375	—
höchstens	8 500 Euro	2 500 Euro	50 Euro

4.2 Teilinhalte der Einzellayer mit Auflösung 200 L/cm

Einzellayer	Prozentsatz der nach Nr. 4.1 zu bemessenden Gebühr
Grundriss, mit Schrift	60
Vegetation	15
Gewässer	10
Höhenlinien	15

4.3 Zuschlag bei Auflösung über 200 L/cm 50 % der nach Nr. 4.1 oder 4.2 zu bemessenden Gebühr

**5 DÜKN im Datenformat TIFF**

in Einzellayer (Grundriss mit Schrift, Vegetation, Gewässer, Höhenlinien) mit Auflösung 200 L/cm als Download unter <https://geoportal.geodaten.niedersachsen.de/downloads>

- 5.1 DÜKN500 gebührenfrei
- 5.2 DÜKN1000 gebührenfrei

**6 DOP im Datenformat TIFF**

6.1 RGB- oder CIR-Farbkanäle

Landschaftsfläche, aufgerundet auf volle km <sup>2</sup>	Auflösung (Pixelgröße) in der Natur	
	20 cm	40 cm
	Gebühr in Euro je km <sup>2</sup>	
für den 1. bis 500. km <sup>2</sup>	9,00	6,00
für den 501. bis 5 000. km <sup>2</sup>	4,50	3,00
für den 5 001. bis 25 000. km <sup>2</sup>	2,25	1,50
ab dem 25 001. km <sup>2</sup>	1,125	0,75
höchstens	76 000 Euro	51 000 Euro

6.2 Zuschlag zu Nr. 6.1 für IR-Kanal zusätzlich zu RGB-Farbkanälen 30 % der nach Nr. 6.1 zu bemessenden Gebühr

**7 Digitale Luftbilder, orientiert, im Datenformat TIFF**

nicht entzerrt, mit Aerotriangulationsdaten

Landschaftsfläche, aufgerundet auf volle km <sup>2</sup>	Gebühr in Euro je km <sup>2</sup>
für den 1. bis 500. km <sup>2</sup>	13,00
für den 501. bis 5 000. km <sup>2</sup>	6,50
für den 5 001. bis 25 000. km <sup>2</sup>	3,25
ab dem 25 001. km <sup>2</sup>	1,625
höchstens	110 000 Euro

**8 3D-Gebäudemodelle im Datenformat AdV-CityGML**

Objekte	LoD1 <sup>1)</sup>	LoD2
	Gebühr in Euro je Objekt	
für das 1. bis 1 000.	0,27	0,65
für das 1 001. bis 10 000.	0,135	0,325
für das 10 001. bis 100.000.	0,0675	0,1625
für das 100 001. bis 1 000 000.	0,03375	0,08125
ab dem 1 000 001.	0,016875	0,040625
höchstens	93 000 Euro	220 000 Euro

<sup>1)</sup> Gebäudemodelle in der LoD1-Qualität werden standardmäßig aus Hausumringen und ALS-Daten modelliert. Werden LoD1-Daten geringerer Qualität abgegeben, die statt aus ALS-Daten aus Bildflugdaten modelliert wurden, verringert sich die zu bemessende Gebühr um 30 %.

**9 3D-Messdaten im Datenformat LAZ**

Landschaftsfläche, aufgerundet auf volle km <sup>2</sup>	Laserscan-Punktwolke	Matching-Punktwolke (aus Bildkorrelation)
	Gebühr in Euro je km <sup>2</sup>	
für den 1. bis 500. km <sup>2</sup>	30,00	20,00
für den 501. bis 5 000. km <sup>2</sup>	15,00	10,00
für den 5 001. bis 25 000. km <sup>2</sup>	7,50	5,00
ab dem 25 001. km <sup>2</sup>	3,75	2,50
höchstens	250 000 Euro	165 000 Euro

**10 Verwaltungsgrenzen aus Basis-DLM im Datenformat NAS oder Shape**

Daten zu Verwaltungsgrenzen	Gebühr in Euro
10.1 Landesgrenze	50,00
10.2 Landesgrenze und Landkreisgrenzen	200,00
10.3 Landesgrenze, Landkreisgrenzen, Gemeindegrenzen und Samtgemeindegrenzen	500,00

**11 Ortsverzeichnis im GeoNAM-Austauschformat (Datenformat ASCII)**

landesweit, geocodiert, mit Angabe der Zugehörigkeit zu Verwaltungseinheiten

240,00 Euro

**12 Zuschlag für die Bereitstellung für mehrere Nutzerinnen oder Nutzer, je weitere Nutzerin oder weiterer Nutzer**

70 % der nach den Nrn. 1 bis 11 zu bemessenden Gebühr

**13 Mindestgebühr je Abgabe nach den Nrn. 1 bis 9 und 12**

50,00 Euro

**Tabelle 3**

**Digitale AFIS-Daten**

**1 AFIS-Datensätzen**

Anzahl Festpunkte	Gebühr in Euro je Festpunkt
für den 1. bis 1 000.	0,90
für den 1 001. bis 10 000.	0,45
für den 10 001. bis 100 000.	0,225
ab dem 100 001.	0,1125

**2 Mindestgebühr je Abgabe**

50,00 Euro

**Bereitstellung von SAPOS-Daten sowie deren Verwertung in Folgeprodukten oder Folgediensten**

<b>1</b>	<b>Bereitstellung von SAPOS-Daten, die sich auf Niedersachsen beziehen, sowie deren Verwertung in Folgeprodukten oder Folgediensten</b>	
1.1	Bereitstellung für eigene oder betriebsinterne Zwecke	
1.1.1	EPS mit einer Taktrate von einem Hertz, je Freischaltung und je Jahr.....	150,00 Euro
1.1.2	HEPS im Format RTCM mit einer Taktrate von einem Hertz	
1.1.2.1	je Minute .....	0,10 Euro, mindestens 10,00 Euro je Monat
	<u>A n m e r k u n g zu Nr. 1.1.2.1:</u>	
	Bei einer vereinbarten Nutzung von HEPS und GPPS beträgt die monatliche Mindestgebühr für beide Dienste zusammen 10,00 Euro.	
1.1.2.2	bei einer vereinbarten Nutzung im Umfang von	
	mindestens 120 Std. im Jahr, je Minute .....	0,09 Euro, mindestens 648,00 Euro je Jahr
	mindestens 360 Std. im Jahr, je Minute .....	0,08 Euro, mindestens 1 728,00 Euro je Jahr
	mindestens 600 Std. im Jahr, je Minute .....	0,07 Euro, mindestens 2 520,00 Euro je Jahr
1.1.2.3	bei Freischaltung einer registrierten Telefonnummer oder Vergabe einer individuellen Nutzerkennung, je Monat pauschal .....	250,00 Euro
1.1.2.4	bei einer vereinbarten Nutzungsdauer von	
	mindestens einem Jahr, je Monat pauschal .....	225,00 Euro
	mindestens zwei Jahren, je Monat pauschal.....	200,00 Euro
	mindestens drei Jahren, je Monat pauschal.....	175,00 Euro
1.1.3	GPPS im Format RINEX mit einer Taktrate von einem Hertz oder weniger	
1.1.3.1	je Minute .....	0,20 Euro, mindestens 10,00 Euro je Monat
1.1.3.2	bei einer vereinbarten Nutzung im Umfang von	
	mindestens 120 Std. im Jahr, je Minute .....	0,18 Euro, mindestens 1 296,00 Euro je Jahr
	mindestens 360 Std. im Jahr, je Minute .....	0,16 Euro, mindestens 3 456,00 Euro je Jahr
	mindestens 600 Std. im Jahr, je Minute .....	0,14 Euro, mindestens 5 040,00 Euro je Jahr
1.1.3.3	Zuschlag zu Nr. 1.1.3.1 für Daten einer VRS .....	100 % der nach Nr. 1.1.3.1 zu bemessenden Gebühr
1.1.3.4	für Daten einer Referenzstation, je Monat pauschal .....	500,00 Euro
1.1.3.5	bei einer vereinbarten Nutzungsdauer von	
	mindestens einem Jahr, je Monat pauschal .....	450,00 Euro
	mindestens zwei Jahren, je Monat pauschal.....	400,00 Euro
	mindestens drei Jahren, je Monat pauschal.....	350,00 Euro
1.1.4	GPPS im Format RINEX mit einer Taktrate von mehr als einem Hertz	
1.1.4.1	je Minute .....	0,80 Euro, mindestens 10,00 Euro je Monat
	<u>A n m e r k u n g zu den Nrn. 1.1.3.1 und 1.1.4.1:</u>	
	Bei einer vereinbarten Nutzung von HEPS und GPPS beträgt die monatliche Mindestgebühr für beide Dienste zusammen 10,00 Euro.	
1.1.4.2	bei einer vereinbarten Nutzung im Umfang von	
	mindestens 120 Std. im Jahr, je Minute .....	0,72 Euro, mindestens 5 184,00 Euro je Jahr
	mindestens 360 Std. im Jahr, je Minute .....	0,64 Euro, mindestens 13 824,00 Euro je Jahr
	mindestens 600 Std. im Jahr, je Minute .....	0,56 Euro, mindestens 20 160,00 Euro je Jahr

1.1.4.3	Zuschlag zu Nr. 1.1.4.1 für Daten einer VRS.....	100 % der nach Nr. 1.1.4.1 zu bemessenden Gebühr
1.1.5	GPPS-Pro für den zur Berechnung an die SAPOS-Zentrale übermittelten aufgezeichneten Zeitraum des Messdatenempfangs bei einer Taktrate von einem Hertz oder weniger, je Minute..... bei einer Taktrate von mehr als einem Hertz, je Minute.....	0,20 Euro 0,80 Euro
1.2	Bereitstellung für nicht eigene oder für wirtschaftliche Zwecke einschließlich des Rechts zur Verwertung der Daten in Folgeprodukten oder Folgediensten	
1.2.1	der SAPOS-Daten von weniger als 20 Referenzstationen im Format RTCM mit einem Zeitintervall von einem Hertz bei einer festgelegten Nutzungsdauer von mindestens einem Jahr, je Referenzstation und Monat ..... zwei Jahren, je Referenzstation und Monat ..... drei Jahren, je Referenzstation und Monat ..... vier Jahren, je Referenzstation und Monat ..... fünf Jahren, je Referenzstation und Monat .....	480,00 Euro 460,00 Euro 440,00 Euro 420,00 Euro 400,00 Euro
1.2.2	bei eingeschränkter Verfügbarkeit der Bereitstellung nach Nr. 1.2.1 (bezogen auf den Zeitraum von 6 bis 18 Uhr an Werktagen außer Samstag), je Monat und Referenzstation von	
1.2.2.1	weniger als 98,5 % bis 90,0 % .....	75 % der Gebühr nach Nr. 1.2.1
1.2.2.2	weniger als 90,0 % bis 75,0 % .....	50 % der Gebühr nach Nr. 1.2.1
1.2.2.3	weniger als 75,0 % bis 50,0 % .....	25 % der Gebühr nach Nr. 1.2.1
1.2.2.4	weniger als 50 % .....	gebührenfrei
1.2.3	der SAPOS-Daten von 20 oder mehr Referenzstationen im Format RTCM mit einem Zeitintervall von einem Hertz für die Dienste nach den Nrn. 1.1.1 und 1.1.2, je Minute .....	0,03 Euro, mindestens 52 000,00 Euro je Jahr und höchstens 119 000,00 Euro je Jahr
1.3	Recht zur Erteilung von Unterlizenzen für Folgeprodukte oder Folgedienste	
	Anzahl der Unterlizenzen	Jährliche Gebühr in Prozent der nach Nr. 1.2 zu bemessenden Gebühr
	eine	50
	zwei	100
	drei	140
	vier	170
	mehr als vier	200
<b>2</b>	<b>Bereitstellung von SAPOS-Daten, die sich auf mehrere Bundesländer beziehen, sowie deren Verwertung in Folgeprodukten oder Folgediensten</b>	
2.1	Bereitstellung für eigene oder betriebsinterne Zwecke	
2.1.1	EPS mit einer Taktrate von einem Hertz, je Freischaltung und Jahr	
2.1.1.1	je Bundesland .....	150,00 Euro
2.1.1.2	für alle Bundesländer .....	700,00 Euro
2.1.2	HEPS im Format RTCM mit einer Taktrate von einem Hertz	
2.1.2.1	je Minute .....	0,10 Euro, mindestens 10,00 Euro je Monat
2.1.2.2	bei einer vereinbarten Nutzung im Umfang von mindestens 120 Std. im Jahr, je Minute ..... mindestens 360 Std. im Jahr, je Minute..... mindestens 600 Std. im Jahr, je Minute.....	0,09 Euro, mindestens 648,00 Euro je Jahr 0,08 Euro, mindestens 1 728,00 Euro je Jahr 0,07 Euro, mindestens 2 520,00 Euro je Jahr
2.1.2.3	Freischaltung einer registrierten Telefonnummer oder Vergabe einer individuellen Nutzerkennung, je Monat pauschal.....	250,00 Euro

2.1.2.4	bei einer vereinbarten Nutzungsdauer von .....	
	mindestens einem Jahr, je Monat pauschal .....	225,00 Euro
	mindestens zwei Jahren, je Monat pauschal.....	200,00 Euro
	mindestens drei Jahren, je Monat pauschal.....	175,00 Euro
2.1.3	HEPS im Format RTCM-AdV mit einer Taktrate von einem Hertz	
2.1.3.1	je Minute .....	0,10 Euro, mindestens 10,00 Euro je Monat
	<u>Anmerkung zu den Nrn. 2.1.2.1 und 2.1.3.1:</u>	
	Bei einer vereinbarten Nutzung von HEPS und GPPS beträgt die monatliche Mindestgebühr für beide Dienste zusammen 10,00 Euro.	
2.1.3.2	bei einer vereinbarten Nutzung im Umfang von	
	mindestens 120 Std. im Jahr, je Minute .....	0,09 Euro, mindestens 648,00 Euro je Jahr
	mindestens 360 Std. im Jahr, je Minute .....	0,08 Euro, mindestens 1 728,00 Euro je Jahr
	mindestens 600 Std. im Jahr, je Minute .....	0,07 Euro, mindestens 2 520,00 Euro je Jahr
2.1.3.3	zusätzlich zu Nr. 2.1.3.1, je Freischaltung für alle anbietenden Bundesländer .....	250,00 Euro
2.1.4	GPPS im Format RINEX mit einer Taktrate von einem Hertz oder weniger	
2.1.4.1	je Minute .....	0,20 Euro, mindestens 10,00 Euro je Monat
2.1.4.2	bei einer vereinbarten Nutzung im Umfang von	
	mindestens 120 Std. im Jahr, je Minute .....	0,18 Euro, mindestens 1 296,00 Euro je Jahr
	mindestens 360 Std. im Jahr, je Minute .....	0,16 Euro, mindestens 3 456,00 Euro je Jahr
	mindestens 600 Std. im Jahr, je Minute .....	0,14 Euro, mindestens 5 040,00 Euro je Jahr
2.1.4.3	Daten einer Referenzstation, je Monat pauschal.....	500,00 Euro
2.1.4.4	bei einer vereinbarten Nutzungsdauer von	
	mindestens einem Jahr, je Monat pauschal .....	450,00 Euro
	mindestens zwei Jahren, je Monat pauschal.....	400,00 Euro
	mindestens drei Jahren, je Monat pauschal .....	350,00 Euro
2.1.5	GPPS im Format RINEX mit einer Taktrate von mehr als einem Hertz	
2.1.5.1	je Minute .....	0,80 Euro, mindestens 10,00 Euro je Monat
	<u>Anmerkung zu den Nrn. 2.1.4.1 und 2.1.5.1:</u>	
	Bei einer vereinbarten Nutzung von HEPS und GPPS beträgt die monatliche Mindestgebühr für beide Dienste zusammen 10,00 Euro.	
2.1.5.2	bei einer vereinbarten Nutzung im Umfang von	
	mindestens 120 Std. im Jahr, je Minute .....	0,72 Euro, mindestens 5 184,00 Euro je Jahr
	mindestens 360 Std. im Jahr, je Minute .....	0,64 Euro, mindestens 13 824,00 Euro je Jahr
	mindestens 600 Std. im Jahr, je Minute .....	0,56 Euro, mindestens 20 160,00 Euro je Jahr
2.1.6	GPPS-Pro	
	für den zur Berechnung an die SAPOS-Zentrale übermittelten aufgezeichneten Zeitraum des Messdatenempfangs	
	bei einer Taktrate von einem Hertz oder weniger, je Minute .....	0,20 Euro
	bei einer Taktrate von mehr als einem Hertz, je Minute .....	0,80 Euro
2.2	Bereitstellung für nicht eigene oder für wirtschaftliche Zwecke einschließlich des Rechts zur Verwertung der Daten in Folgeprodukten oder Folgediensten	

- 2.2.1 der SAPOS-Daten von weniger als 20 Referenzstationen im Format RTCM mit einem Zeitintervall von einem Hertz bei einer festgelegten Nutzungsdauer von mindestens
- |   |             |
|---|-------------|
| einem Jahr, je Referenzstation und Monat .....  | 480,00 Euro |
| zwei Jahren, je Referenzstation und Monat.....  | 460,00 Euro |
| drei Jahren, je Referenzstation und Monat.....  | 440,00 Euro |
| vier Jahren, je Referenzstation und Monat.....  | 420,00 Euro |
| fünf Jahren, je Referenzstation und Monat ..... | 400,00 Euro |
- 2.2.2 bei eingeschränkter Verfügbarkeit der Bereitstellung nach Nr. 2.2.1 (bezogen auf den Zeitraum von 6 bis 18 Uhr an Werktagen außer Samstag), je Monat und Referenzstation von
- |   |                                |
|---|--------------------------------|
| 2.2.2.1 weniger als 98,5 % bis 90,0 % ..... | 75 % der Gebühr nach Nr. 2.2.1 |
| 2.2.2.2 weniger als 90,0 % bis 75,0 % ..... | 50 % der Gebühr nach Nr. 2.2.1 |
| 2.2.2.3 weniger als 75,0 % bis 50,0 % ..... | 25 % der Gebühr nach Nr. 2.2.1 |
| 2.2.2.4 weniger als 50 % .....              | gebührenfrei                   |
- 2.2.3 der SAPOS-Daten von 20 oder mehr Referenzstationen im Format RTCM mit einem Zeitintervall von einem Hertz für die Dienste nach den Nrn. 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3, je Minute.....
- |  |           |
|--|-----------|
|  | 0,03 Euro |
|--|-----------|
- Die Mindestgebühr und Höchstgebühr je Jahr betragen nach Anzahl der Referenzstationen:

Anzahl der Referenzstationen	Mindestgebühr	Höchstgebühr
	in Euro	
20 bis 100	52 000,00	144 000,00
101 bis 150	58 500,00	162 000,00
151 bis 200	65 000,00	180 000,00
über 200	71 500,00	198 000,00

Anmerkung zu Nr. 2.2.3:

Bei eingeschränkter Verfügbarkeit (bezogen auf den Zeitraum von 6 bis 18 Uhr an Werktagen außer Samstag) verringert sich der auf die betreffenden Referenzstationen entfallende Anteil der Gebühr nach Nr. 2.2.3 gemäß den Nrn. 2.2.2.1 bis 2.2.2.4.

- 2.3 Recht zur Erteilung von Unterlizenzen für Folgeprodukte oder Folgedienste

Anzahl der Unterlizenzen	Jährliche Gebühr in Prozent der nach Nr. 2.2 zu bemessenden Gebühr
eine	50
zwei	100
drei	140
vier	170
mehr als vier	200

**Geodatendienste WMS und WMTS, WebAtlasNI****1 Abruf von Rasterdaten über WMS oder WMTS**

Anzahl in MPx, aufgerundet auf volle MPx		Gebühr in Euro je MPx
für das	1. bis 1 000.	0,05
für das	1 001. bis 10 000.	0,025
für das	10 001. bis 100 000.	0,0125
für das	100 001. bis 1 000 000.	0,00625
für das	1 000 001. bis 10 000 000.	0,003125
ab dem	10 000 001.	0,0015625

**2 Abruf von Kartendarstellungen der Geobasisdaten über den WebAtlasNI**

Landesweite Bereitstellung und Nutzung		Gebühr in Euro je Jahr
2.1	für eigene nichtwirtschaftliche Zwecke	gebührenfrei
2.2	für wirtschaftliche Zwecke, ohne das Recht zur Verwertung oder zur öffentlichen Wiedergabe	170,00
2.3	für wirtschaftliche Zwecke, einschließlich des Rechts zur Verwertung und öffentlichen Wiedergabe in Folgeprodukten oder Folgediensten	3 000,00



**Einräumung eines Rechts zur Verwertung oder öffentlichen Wiedergabe von ALKIS-, ATKIS- oder AFIS-Daten sowie die Datenbereitstellung hierzu**

**1 Recht zur entgeltlichen Weitergabe ohne Veränderung (Weiterverkauf)**

1.1 Topographische Karten und Übersichtskarte, je Exemplar

Abgabe an	Topographische Karten	Übersichtskarte
1.1.1 den Einzelhandel	3,00 Euro	3,90 Euro
1.1.2 den Großhandel	2,00 Euro	2,60 Euro

1.2 Digitale Daten

je Weitergabe	60 % der nach Tabelle 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 5 oder 6, Tabelle 2 Nr. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10 oder 11 oder Tabelle 3 Nr. 1 zu bemessenden Gebühr
---------------	---

**2 Recht zur Verwertung und öffentlichen Wiedergabe digitaler Daten in Folgeprodukten oder Folgediensten**

2.1 Nutzung für wirtschaftliche Zwecke

2.1.1 in Folgeprodukten oder Folgediensten

Anzahl der Folgeprodukte und Folgedienste	Jährliche Gebühr	
	ALKIS-Daten	ATKIS-, AFIS-Daten
	in Prozent der nach Tabelle 1 Nr. 1, 2, 3, 4 oder 5 zu bemessenden Gebühr	in Prozent der nach Tabelle 2 Nr. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10 oder 11 oder Tabelle 3 Nr. 1 zu bemessenden Gebühr
ein bis drei	20	10
mehr als drei	40	20

Die Mindestgebühr je Recht beträgt 50,00 Euro.

2.1.2 zur Erteilung von Unterlizenzen für Folgeprodukte oder Folgedienste

Anzahl der Unterlizenzen	Jährliche Gebühr
	in Prozent der nach Tabelle 2 Nr. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10 oder 11 oder Tabelle 3 Nr. 1 zu bemessenden Gebühr
eine	40
zwei	60
drei	80
vier	100
mehr als vier	150

Die Mindestgebühr je Recht beträgt 50,00 Euro.

2.1.3 in analogen Produkten bei untergeordneter Bedeutung der Geobasisdaten, jährlich .....50,00 Euro

2.2 Nutzung für nicht wirtschaftliche Zwecke

2.2.1 in Folgeprodukten oder Folgediensten bei untergeordneter Bedeutung der Geobasisdaten

Verwertungssituation	Gebühr
— wissenschaftlicher, kultureller, heimatkundlicher oder sozialer Zweck (z. B. Dissertationen, Ortschroniken, Tagungsführer, Informationsblätter) — Unterrichts-, Ausbildungs- oder Fortbildungszweck — Ausstellung auf Wandertafeln — Kartenausschnitt zur Berichterstattung in Presse oder Fernsehen	gebührenfrei

2.2.2 in allen anderen Fällen, jährlich.....50,00 Euro

Anmerkung zu Nr. 2:

Gebührenfrei ist die Einräumung des Rechts

- zur Einstellung einzelner Bilder auf Internetseiten, wenn der Zugang zur Internetseite kostenfrei ist, die Daten je Website (Internet-Domain) einen Umfang von zehn statischen Bildern zu je maximal 1 Mio. Pixel nicht überschreiten und der Quellenvermerk als deutlich sichtbarer Link auf die Internetseite der Vermessungs- und Katasterbehörde ausgeführt ist,
- zur kostenfreien Weitergabe von jährlich höchstens 100 analogen Vervielfältigungen aus den Daten und Diensten bis zum Format DIN A3 mit dem in den Verwendungs- und Geschäftsbedingungen vorgegebenen Quellenvermerk und
- zur öffentlichen Wiedergabe der Daten in Folgeprodukten oder Folgediensten auf Ausstellungen oder Messen.

**3 Bereitstellung von Daten einzig für Zwecke der entgeltlichen Weitergabe ohne Veränderung (Weiterverkauf)**

Bereitstellungsform	Gebühr
Online über Geodatendienste WCS, WFS oder WFS-G	nach Nr. 5.1 des Gebührenverzeichnisses und 5 % der nach Tabelle 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 5 oder 6 oder Tabelle 2 Nr. 1, 2, 3, 4 oder 6 zu bemessenden Gebühr
Offline	30 % der nach Tabelle 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 5 oder 6, Tabelle 2 Nr. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10 oder 11 oder Tabelle 3 Nr. 1 zu bemessenden Gebühr, mindestens 50,00 Euro

**Tabelle 7**

**Lagepläne nach § 7 der Bauvorlagenverordnung**

Zeile	Wert des Bauvorhabens bis einschließlich in Euro	Einfacher Lageplan	Qualifizierter Lageplan
		Gebühr in Euro	
	1	2	3
1	50 000	80	250
2	300 000	150	480
3	600 000	250	840
4	1 500 000	380	1 200
5	2 500 000	520	1 580
6	über 2 500 000	$0,33 \times \sqrt{\text{Wert}}$	$1,0 \times \sqrt{\text{Wert}}$

Die Auslagen nach § 13 Abs. 3 Nr. 4 NVwKostG sowie § 5 Abs. 2 dieser Verordnung sind mit der Gebühr abgegolten.

**Tabelle 8**

**Gebäudevermessungen**

Herstellungswert bis einschließlich in Euro	Gebühr nach Nr. 9.6.1 in Euro	Gebühr nach Nr. 9.6.2 in Euro
1	2	3
50 000	210	145
300 000	540	
600 000	1 050	
1 500 000	1 680	
2 500 000	2 360	
über 2 500 000	$1,5 \times \sqrt{\text{Herstellungswert}}$	

1. Nur eine Gebühr ist anzusetzen je Antrag
  - a) für einen räumlich und wirtschaftlich zusammenhängenden Gebäudebestand derselben Eigentümerin oder desselben Eigentümers auf einem Grundstück oder Flurstück und
  - b) für Garagen oder Garagenzeilen auf einem Grundstück oder Flurstück, das räumlich nicht mit dem zugehörigen Wohn- oder Geschäftshaus zusammenhängt.
2. Als Herstellungswert gilt der Wert der zu vermessenden Gebäude oder der Grundrissveränderungen ohne Außenanlagen und Einrichtungen zum Zeitpunkt der Fertigstellung.
3. Die Auslagen nach § 13 Abs. 3 Nr. 4 NVwKostG sowie § 5 Abs. 2 dieser Verordnung sind mit der Gebühr abgegolten.

**Liegenschaftsvermessungen ohne Gebäudevermessungen**

Der in den Abschnitten A bis C maßgebende Bodenwert für einen Antrag ergibt sich aus der Zuordnung der überwiegenden Anzahl der Punkte des Antrages zu den aufgeführten Bodenwertspannen.

**Abschnitt A**

Gebühr für festgestellte und neue Grenzpunkte einschließlich Abmarkung

Anzahl der festgestellten und neuen Grenzpunkte	Bodenwert		
	bis 7,50 Euro/m <sup>2</sup>	über 7,50 Euro/m <sup>2</sup> bis 150 Euro/m <sup>2</sup>	über 150 Euro/m <sup>2</sup>
Gebühr in Euro			
bis 2 Grenzpunkte	540	640	795
3. bis 6. Grenzpunkt, je Grenzpunkt	145	195	230
7. bis 30. Grenzpunkt, je Grenzpunkt	110	150	180
ab dem 31. Grenzpunkt, je Grenzpunkt	90	115	155

**Abschnitt B**

Gebühr für neu gebildete Flurstücke

Anzahl der Flurstücke	Bodenwert		
	bis 7,50 Euro/m <sup>2</sup>	über 7,50 Euro/m <sup>2</sup> bis 150 Euro/m <sup>2</sup>	über 150 Euro/m <sup>2</sup>
Gebühr in Euro			
1. Flurstück	480	590	715
2. bis 3. Flurstück, je Flurstück	155	195	240
4. bis 20. Flurstück, je Flurstück	140	170	205
ab dem 21. Flurstück, je Flurstück	120	145	175

Die Anzahl der Flurstücke ist die Differenz aus der Anzahl der neuen Flurstücke und der Anzahl der alten Flurstücke, jedoch mindestens ein Flurstück.

**Abschnitt C**

Gebühr für festgestellte Grenzpunkte

Anzahl der festgestellten Grenzpunkte	Bodenwert		
	bis 7,50 Euro/m <sup>2</sup>	über 7,50 Euro/m <sup>2</sup> bis 150 Euro/m <sup>2</sup>	über 150 Euro/m <sup>2</sup>
Gebühr in Euro			
bis 2 Grenzpunkte	385	445	505
3. bis 6. Grenzpunkt, je Grenzpunkt	50	60	70
ab dem 7. Grenzpunkt, je Grenzpunkt	35	40	45

**Gebührenverzeichnis für Amtshandlungen der Aufsichtsbehörde**

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	2	3
<b>1</b>	<b>Niedersächsisches Gesetz über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure</b>	
1.1	Amt der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs	
1.1.1	Bestellung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 .....	500,00
1.1.2	Entscheidung über einen Antrag auf Verlegung des Amtssitzes nach § 5 Abs. 2 Satz 2	185,00
1.1.3	Genehmigung des Einsatzes einer Hilfskraft nach § 7 Abs. 1 Satz 4 .....	90,00
1.1.4	Genehmigung des Zusammenschlusses zu einer Bürogemeinschaft nach § 7 Abs. 1 Satz 4, je Öffentlich bestellter Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestelltem Vermessungsingenieur.....	125,00
1.1.5	Bestellung einer Vertretung nach § 9 Abs. 1 .....	90,00
1.1.6	Zulassung einer gegenseitigen Vertretung als ständige Vertretung nach § 9 Abs. 3, je Öffentlich bestellter Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestelltem Vermessungsingenieur.....	45,00
1.1.7	Gestattung des Weiterführens der Amtsbezeichnung nach § 10 Abs. 3 Satz 2.....	90,00
1.1.8	Amtsenthebung nach § 11 .....	500,00
1.1.9	Vorläufige Amtsenthebung nach § 12 Abs. 1 .....	500,00
1.1.10	Bestellung einer Person zur Abwicklung des Amtes nach § 13 Abs. 1 .....	375,00
1.2	Dienst- und Fachaufsicht über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure nach § 14 Abs. 1	
1.2.1	Turnusmäßige Prüfung, je Öffentlich bestellter Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestelltem Vermessungsingenieur.....	600,00
	<u>Anmerkungen zu Nr. 1.2.1:</u>	
	a) Bei einer zusammenhängenden Prüfung der in einer Bürogemeinschaft verbundenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen oder Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vermindert sich der Betrag je Person um 150,00 Euro. b) Mit der Gebühr sind die im Zusammenhang mit der Prüfung anfallenden Reisekosten abgegolten.	
1.2.2	Anlassbezogene Prüfung .....	nach Zeitaufwand
<b>2</b>	<b>Fachaufsicht über die anderen behördlichen Vermessungsstelle nach § 6 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen</b>	
2.1	Turnusmäßige Prüfung.....	480,00
	<u>Anmerkung zu Nr. 2.1:</u>	
	Mit der Gebühr sind die im Zusammenhang mit der Prüfung anfallenden Reisekosten abgegolten.	
2.2	Anlassbezogene Prüfung .....	nach Zeitaufwand

**Berechnung des zu erstattenden Aufwandes nach § 2 Abs. 1**

Die Erläuterungen zu den verwendeten Abkürzungen sind dem Gebührenverzeichnis der Anlage 1 vorangestellt.

Nr.	Gegenstand	Höhe des zu erstattenden Aufwandes, bezogen auf die Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage 1
1	2	3
<b>1</b>	<b>Geobasisdaten des ALKIS</b>	
1.1	Abgabe von Standardpräsentationen des Liegenschaftskatasters (Liegenschaftsbeschreibung, Liegenschaftskarte, AK5) .....	65 % der Gebühr nach Nr. 2.1.1, 2.1.2 oder 2.1.4
1.2	Abgabe einer präsentationsaufbereiteten Liegenschaftsgrafik in abweichendem Maßstab .....	50 % der Gebühr nach Nr. 2.2
1.3	Abgabe von Amtlichen Präsentationen des Liegenschaftskatasters (AP2.5, AP10) .....	65 % der Gebühr nach Nr. 2.3
1.4	Zuschlag zu den Nrn. 1.1 bis 1.3 für zusätzlichen Bearbeitungsaufwand für	
1.4.1	spezielle Aufbereitung als Präsentation 1 : 5 000, 1 : 2 500 oder 1 : 10 000 .....	20 % der Gebühr nach Nr. 2.1.4 oder 2.3
1.4.2	besonderen Inhalt.....	nach Zeitaufwand
1.5	Bereitstellung von digitalen ALKIS-Daten	
1.5.1	ALKIS-Datensätze .....	10 % der nach Tabelle 1 Nr. 1 oder 6.1 zu bemessenden Gebühr, mindestens 50,00 Euro
1.5.2	Hauskoordinaten oder Hausumringe .....	10 % der nach Tabelle 1 Nr. 1 oder 6.2 zu bemessenden Gebühr, mindestens 50,00 Euro
1.5.3	Flur- und Gemarkungsgrenzen, Verwaltungsgrenzen, AP2.5-, AK5- oder AP10-Rasterdaten.....	30 % der nach Tabelle 1 Nr. 2, 3, 4, 5, 6.3, 6.4 oder 6.5 zu bemessenden Gebühr, mindestens 50,00 Euro
1.5.4	Zuschlag zu Nr. 1.5.1 oder 1.5.3 für die Aufbereitung der Daten .....	nach Zeitaufwand
<b>2</b>	<b>Geobasisdaten des ATKIS</b>	
2.1	Abgabe von Topographischen Karten oder Übersichtskarten.....	nach Nr. 3.1 oder 3.2
2.2	Abgabe von Luftbildern oder DOP auf beschichtetem Spezialpapier .....	nach Nr. 3.3
2.3	Abgabe von digitalen Luftbildern, nicht orientiert, im Datenformat TIFF.....	nach Nr. 3.4.8
2.4	Bereitstellung von digitalen ATKIS-Daten (Basis-DLM, DGM, DOM, DTK, DOP, orientierte digitale Luftbilder, 3D-Gebäudemodelle, 3D-Messdaten, Verwaltungsgrenzen aus Basis-DLM, Ortsverzeichnis).....	30 % der nach Tabelle 2 Nr. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10 oder 11 zu bemessenden Gebühr, mindestens 50,00 Euro
<b>3</b>	<b>Geobasisdaten des AFIS, SAPOS</b>	
3.1	Abgabe von AFIS-Präsentationsausgaben .....	65 % der Gebühr nach Nr. 4.1
3.2	Abgabe von digitalen AFIS-Daten.....	30 % der Gebühr nach Tabelle 3 Nr. 1 zu bemessenden Gebühr, mindestens 50,00 Euro
3.3	Bereitstellung von SAPOS-Daten sowie Verwertung dieser Daten in Folgeprodukten oder Folgediensten .....	nach Tabelle 4 zu bemessen
<b>4</b>	<b>Online-Abruf von Geobasisdaten durch Darstellungs- und Downloaddienste, Online-Abruf von Kartendarstellungen der Geobasisdaten über den WebAtlasNI</b>	
4.1	Registrierung und Nutzerverwaltung .....	nach Nr. 5.1

Nr.	Gegenstand	Höhe des zu erstattenden Aufwandes, bezogen auf die Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage 1
1	2	3
4.2	Abruf über das Auskunftssystem Liegenschaftskataster	
4.2.1	Standardpräsentation (Liegenschaftsbeschreibung, Liegenschaftskarte, AK5).....	10 % der Gebühr nach Nr. 2.1.1, 2.1.2 oder 2.1.4
4.2.2	Präsentationsaufbereitete Liegenschaftsgrafik in abweichendem Maßstab .....	10 % der Gebühr nach Nr. 2.2
4.2.3	Konfektionierte Liegenschaftsgrafik bis 7,5 ha Landschaftsfläche im Datenformat DXF .....	40 % der Gebühr nach Nr. 5.2.3
4.2.4	Bildschirmpräsentation der Liegenschaftsbeschreibung, je abgerufenem Nachweis .....	4 % der Gebühr nach Nr. 2.1.1
4.3	Abruf von AFIS-Präsentationsausgaben über das Auskunftssystem Festpunkte .....	10 % der Gebühr nach Nr. 4.1
4.4	Abruf von Geobasisdaten über Geodatendienste	
4.4.1	WMS oder WMTS für ALKIS-Datensätze, AP2.5, AK5, AP10, Basis-DLM, DTK25, DTK50, DTK100, DÜKN500, DÜKN1000, DOP .....	70 % der nach Tabelle 5 Nr. 1 zu bemessenden Gebühr
4.4.2	Zuschlag zu Nr. 4.4.1 für ALKIS-Datensätze mit thematischen Informationen (Get-Feature-Info)	
4.4.2.1	ohne Eigentumsangaben .....	35 % der nach Tabelle 5 Nr. 1 zu bemessenden Gebühr
4.4.2.2	mit Eigentumsangaben .....	70 % der nach Tabelle 5 Nr. 1 zu bemessenden Gebühr
4.4.3	WCS für	
4.4.3.1	ALKIS-Rasterdaten nach Tabelle 1, Nr. 3, 4, 5, 6.3, 6.4 oder 6.5 .....	30 % der nach Tabelle 1 Nr. 3, 4, 5, 6.3, 6.4 oder 6.5 zu bemessenden Gebühr
4.4.3.2	ATKIS-Daten nach Tabelle 2, Nr. 2, 3 oder 6 .....	30 % der nach Tabelle 2 Nr. 2, 3 oder 6 zu bemessenden Gebühr
4.4.4	WFS oder WFS-G für	
4.4.4.1	ALKIS-Vektordaten nach Tabelle 1 Nr. 1, ausgenommen Hausumringe .....	10 % der nach Tabelle 1 Nr. 1 zu bemessenden Gebühr
4.4.4.2	ATKIS-Vektordaten nach Tabelle 2 Nr. 1 .....	30 % der nach Tabelle 2 Nr. 1 zu bemessenden Gebühr
4.5	Abruf von Kartendarstellungen der Geobasisdaten über den WebAtlasNI .....	erstattungsfrei
5	<b>Abgabe von Objekt- und Netzpunkten des Liegenschaftskatasters, Abgabe von Unterlagen des amtlichen Vermessungswesens.....</b>	50 % der Gebühr nach den Nrn. 7.1 bis 7.3 und 100 % der Gebühr nach Nr. 7.4
6	<b>Zuschlag für die Erlaubnis zur Mehrfachverwendung bereitgestellter Daten des amtlichen Vermessungswesens, je Behörde des Landes, kommunale Körperschaft, Wasser- und Bodenverband, Jagdgenossenschaft oder andere Stelle nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 NVermG .....</b>	30 % der Höhe des zu erstattenden Aufwandes nach Nr. 1.5, 2.4, 3.2, 4.4.3 oder 4.4.4 dieser Anlage

**Berechnung des zu erstattenden Aufwandes nach § 2 Abs. 2**

Die Erläuterungen zu den verwendeten Abkürzungen sind dem Gebührenverzeichnis der Anlage 1 vorangestellt.

Nr.	Gegenstand	Höhe des zu erstattenden Aufwandes, bezogen auf die Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage 1
1	2	3
<b>1</b>	<b>Abruf mit dem Auskunftssystem Liegenschaftskataster, FODIS-Abruf für andere amtliche Unterlagen des amtlichen Vermessungswesens</b>	
1.1	Vermessungsunterlagen für eine amtliche Grenzauskunft .....	50,00 Euro
1.2	Liegenschaftsbeschreibung oder Liegenschaftskarte für die Abgabe an Dritte .....	30 % der Gebühr nach Nr. 2.1.1 oder 2.1.2
1.3	AK5 für die Abgabe an Dritte .....	70 % der Gebühr nach Nr. 2.1.4
1.4	Vermessungsunterlagen für die Erstellung einer Planunterlage .....	110,00 Euro
1.5	Liegenschaftsbeschreibung und Liegenschaftskarte für einen Lageplan .....	30 % der Gebühren nach den Nrn. 2.1.1 und 2.1.2
1.6	Vermessungszahlen und Eigentumsangaben für einen qualifizierten Lageplan .....	50,00 Euro
1.7	Vermessungszahlen für einen einfachen Lageplan .....	50,00 Euro
1.8	konfektierte Liegenschaftsgrafik (bis 7,5 ha Landschaftsfläche) als Ergänzung zu einem Lageplan .....	45,00 Euro
1.9	Liegenschaftsbeschreibung oder Liegenschaftskarte zur eingeschränkten Verwendung — für die Erteilung von Auskünften daraus, — zur Gewährung von Einsicht, — für Bescheinigungen nach Nr. 8.3 des Gebührenverzeichnisses der Anlage 1, — für Amtshandlungen nach Nr. 15 oder 18 des Gebührenverzeichnisses der Anlage 1 .....	10 % der Gebühr nach Nr. 2.1.1 oder 2.1.2
1.10	präsentationsaufbereitete Liegenschaftsgrafik in abweichendem Maßstab zur eingeschränkten Verwendung .....	12 % der Gebühr nach Nr. 2.2
1.11	Bildschirmpräsentation der Liegenschaftsbeschreibung, je abgerufenem Nachweis .....	4 % der Gebühr nach Nr. 2.1.1
1.12	Vermessungsunterlagen	
1.12.1	für eine Umlegung, Zerlegung, Sonderung oder Grenzfeststellung oder zur Erhebung einer langgestreckten Anlage .....	100,00 Euro
1.12.2	für die Grenzfeststellung einer Umringsgrenze im Zusammenhang mit der Anfertigung einer Planunterlage .....	65,00 Euro
1.12.3	für eine Gebäudevermessung oder für die Fertigung eines Nachweises nach § 76 Abs. 3 NBauO .....	50,00 Euro
<b>2</b>	<b>Abgabe</b>	
2.1	Vermessungsunterlagen für eine amtliche Grenzauskunft .....	80,00 Euro
2.2	AK5 für die Abgabe an Dritte im Zusammenhang mit der Anfertigung eines Lageplans	nach Nr. 2.1.4
2.3	Vermessungsunterlagen für die Erstellung einer Planunterlage .....	220,00 Euro
2.4	Liegenschaftsbeschreibung und Liegenschaftskarte für einen Lageplan .....	30 % der Gebühren nach den Nrn. 2.1.1 und 2.1.2
2.5	Vermessungszahlen und Eigentumsangaben für einen qualifizierten Lageplan .....	80,00 Euro
2.6	Vermessungszahlen für einen einfachen Lageplan .....	70,00 Euro
2.7	konfektierte Liegenschaftsgrafik (bis 7,5 ha Landschaftsfläche) als Ergänzung zu einem Lageplan .....	45,00 Euro
2.8	Liegenschaftsbeschreibung oder Liegenschaftskarte zur eingeschränkten Verwendung — für die Erteilung von Auskünften daraus, — zur Gewährung von Einsicht, — für Bescheinigungen nach Nr. 8.3 des Gebührenverzeichnisses der Anlage 1, — für Amtshandlungen nach Nr. 15 oder 18 des Gebührenverzeichnisses der Anlage 1 .....	70 % der Gebühr nach Nr. 2.1.1 oder 2.1.2

Nr.	Gegenstand	Höhe des zu erstattenden Aufwandes, bezogen auf die Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage 1
1	2	3
2.9	Vermessungsunterlagen	
2.9.1	für eine Umliegung, Zerlegung, Sonderung oder Grenzfeststellung oder zur Erhebung einer langgestreckten Anlage .....	200,00 Euro
2.9.2	für die Grenzfeststellung einer Umringsgrenze im Zusammenhang mit der Anfertigung einer Planunterlage.....	100,00 Euro
2.9.3	für eine Gebäudevermessung oder für die Fertigung eines Nachweises nach § 76 Abs. 3 NBauO .....	80,00 Euro
<b>3</b>	<b>Online-Abruf von Geobasisdaten</b>	
3.1	Registrierung und Nutzerverwaltung.....	nach Nr. 5.1
3.2	Zuschlag für FODIS .....	100,00 Euro
<b>4</b>	<b>Übertragung der Mitwirkung an der Bereitstellung von Standardpräsentationen des Liegenschaftskatasters auf eine kommunale Körperschaft (§ 6 Abs. 4 NVerMG) .....</b>	145,00 Euro

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 4,20 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**